

DUESEN – Förderverein Grundschule Uesen e.V.

Satzung

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "DUESEN-Förderverein Grundschule Uesen e.V.". Der Verein hat seinen Sitz in Achim. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Achim eingetragen werden. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des §§52 und 53 der Abgabenordnung von 1977, bzw. der jeweiligen Steuergesetze. Der Verein wird in schulischen und allgemeinkulturellen Bereichen der GS Uesen tätig.

Seine Ziele sind, dazu beizutragen Unterrichtsmittel aller Art bei Bedarf zu ergänzen, durch zusätzliche Lern- und Schülerbetreuungsangebote die Situation für Schüler und Eltern zu verbessern, die Unterstützung einer gesundheitlichen Versorgung der Schülerinnen und Schüler, Bastel-, Spiel- und Sportangebote außerhalb der Unterrichtszeit, Schulausflüge und Schullandheimaufenthalte zu fördern und schulische Veranstaltungen mitzugestalten und auszurichten.

Die Mittel des Vereins werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§3 Mitgliedschaft

Jede juristische und natürliche Person kann die Aufnahme in den Verein beantragen. Von den Familien der GS-Uesen sind alle Kinder der Familie Mitglieder. Der Aufnahmeantrag ist an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Der Antrag bedarf der Schriftform.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig und muss schriftlich bis zum 30.09. eines Jahres dem Vorstand gegenüber erklärt werden.

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch den Vorstand, wenn ein wichtiger Grund vorliegt,

1. insbesondere, wenn ein Mitglied gegen die Satzung verstößt und den Zwecken des Vereins zuwiderhandelt,
2. wenn ein Mitglied den Mitgliedsbeitrag trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung schuldig bleibt.

Dem ausgeschlossenen Mitglied steht binnen eines Monats das Recht der Berufung an die ordentliche Mitgliederversammlung zu, die die endgültige Entscheidung trifft.

Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§5 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus 4 Personen
der/dem 1. Vorsitzenden
der/dem 2. Vorsitzenden
dem/der Schatzmeister/in
dem/der Schriftführer/in

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren durch einfache Stimmenmehrheit gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied bleibt so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt wird. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein nach außen gerichtlich und außergerichtlich. Sie haben die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Jeder von ihnen ist alleine vertretungsberechtigt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens dreiviertel seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit, bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

An den Sitzungen des Vorstandes können Mitglieder teilnehmen. Wählbar in den Vorstand sind die aktiven Mitglieder des Vereins.

Die Mitglieder des Vorstandes führen ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§6 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal jährlich zusammen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder oder mit einfacher Mehrheit des Vorstandes unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von 14 Tagen einzuberufen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand schriftlich oder durch Veröffentlichung in der Tagespresse unter Wahrung der Einladungsfrist von 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Der/die Vorsitzende oder seine/ihre Stellvertreter/in führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere die Aufgaben

1. Entgegennahme des Jahresberichtes
2. Entgegennahme der ordnungsgemäß geprüften Jahresabrechnung
3. Wahl des Vorstandes
4. Entlastung des Vorstandes
5. Wahl von zwei Rechnungsprüfern aus dem Kreis der Mitglieder für die Dauer von 2 Jahren
6. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
7. Entscheidung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes
8. Änderung der Satzung

Für die Satzungsänderungen ist die Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die von Gerichten oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind niederzuschreiben und vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§7 Vereinsvermögen

Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Die zur Erreichung seines gemeinnützigen Zweckes benötigten Mittel erwirbt der Verein durch

1. Mitgliedsbeiträge
2. Spenden und Stiftungen jeglicher Art
3. Veranstaltungen

Über die Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet der Vorstand gemäß der Satzung.

§8 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit dreiviertel Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins, sowie bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fließt das Vereinsvermögen dem Schulträger, d.h. z. Zt. der Stadt Achim zu, die diese Mittel ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke für die Grundschule Uesen zu verwenden hat.

Die vorstehende Fassung der Satzung entspricht dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 4. Mai 2011.

28832 Achim, den 5. Mai 2011

